

- 3.32. **Wichtungsfaktor**
Bewertungsfaktor, mit dem gemäß TGL 25 324/01 die Emissionen und Leistungswerte in den einzelnen Prüfpunkten zu multiplizieren sind
- 3.33. nL
Leerlaufdrehzahl des Motors
- 3.34. nN
Nennzahl des Motors
- 3.35. **Emissionsbegrenzung**
Begrenzung der Abgasemission von Verbrennungsmotoren in Form von Emissionsgrenzwerten, durch die das maximal zulässige Maß der hervorgerufenen Luftverunreinigung beim Eintritt in die Atmosphäre verbindlich bestimmt wird
- 3.36. **Schadstoffe**
Bestandteil der atmosphärischen Luft, der einen nachteiligen Einfluß auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit der Bevölkerung und/oder die Umwelt ausüben kann
- 3.37. **Produktionskontrolle, Serienkontrolle**
Kontrolle der Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zum Nachweis der Konformität mit dem typgeprüften Baumuster
- 3.38. **In Betrieb befindliche Kraftfahrzeuge**
Alle Kraftfahrzeuge der Betriebe und privaten Fahrzeughalter, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind
- 3.39. **Serienproduktion**
Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile
- 3.40. **Typenbezogener Einstellwert**
Von den Herstellern vorgegebener auf den Baugruppentyp bezogener Einstellwert (z. B. für die Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen von Kraftfahrzeugen)
- 3.41. **Prüfzyklus**
Festgelegte Intervalle (Zeiträume bzw. Kilometerlaufleistungen), bei denen die turnusmäßige Überprüfung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu erfolgen hat
- 3.42. **MEK-Werte**
Maximale Emissionskonzentrationswerte
- 3.43. **Zusätzliche Emissionskontrollen**
Emissionskontrollen, die zusätzlich zu den gemäß § 2 vorgesehenen Kontrollen verlangt werden können
- 3.44. **Pflegegruppe (2 bzw. 3)**
In einer Pflegegruppe sind alle Kontroll-, Pflege- und Prüfmaßnahmen zusammengefaßt, die nach Ablauf einer festgelegten Nutzungszeit an technischen Arbeitsmitteln wiederholt durchzuführen sind. Die Art und Weise der Durchführung einer Pflegegruppe ist

in einer Rahmentechnologie typenbezogen festgelegt, welche als Vorschrift der vorbeugenden Instandhaltung für alle Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verbindlich ist.

Anordnung Nr. Pr. 423/1¹
über die Preise
für Instandhaltungen und Nebenleistungen
an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern
vom 15. Februar 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 423 vom 16. August 1982 über die Preise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern (Sonderdruck Nr. 1098 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage 2 zur Anordnung wird um folgende Preislisten² ergänzt:

Nr. 3.1d Personenkraftwagen	Trabant 601 Limousine und- Universal 3. Ergänzung
Nr. 4.4 Zweiradfahrzeuge Samson	S 51 N, S 51 B 1-3, S 51 B 1-4, S 51 B 2-4 2. Ergänzung
Nr. 5e Anhänger	HW 80-11, HL 80-11, HW 60-11
Nr. 14.1 ³ Übrige Kraftfahrzeug-Instandhaltungsleistungen	Turnusmäßige Überprüfung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen sowie die technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen
Nr. 15	Kühler und Kraftstoffbehälter

(2) Die Überschrift der Anlage 3 zur Anordnung erhält folgende Fassung:

„Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3 für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen, die in den Preislisten nicht enthalten sind“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1983

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

¹ Anordnung Nr. Pr. 423 vom 16. August 1982 (Sonderdruck Nr. 1098 des Gesetzblattes)

² Die Preislisten sind mit Ausnahme der Preisliste Nr. 14.1 vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR (KTA), Fachgruppe Technische Instandhaltungsnormung, 9500 Zwickau, Kornmarkt 8-10, Tel. 31 05, zu beziehen.

³ Die Preisliste Nr. 14.1 ist von den Kfz-Instandsetzungsbetrieben und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis von den volkseigenen Verkehrskombinaten zu beziehen.